

Irak¹

Irakische Staatsangehörigkeitsgesetz

I. Vorbemerkungen	1
II. Staatsangehörigkeit	2
III. Das Ehe- und Kindschaftsrecht	7
A. Allgemeines	7
B. Gesetze	8
1. Das Zivilgesetzbuch von 1951	8
2. Gesetz über das Personalstatut Nr. 188/1959	9
3. Gesetz Nr. 78/1980 über den Schutz Minderjähriger	18

I. VORBEMERKUNGEN

Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lausanne am 6.8.1924 wurde der Irak vom ehemaligen Ottomanischen Reich abgetrennt und kam als Völkerbundsmandat unter britische Verwaltung. Er bestand als konstitutionelle Monarchie bis zur Revolution vom 14.7.1958. Seither ist der Irak Republik unter mehrfach wechselnden politischen Regimen. Am 30.7.1968 übernahm die Baathpartei die Macht. Ein Revolutionsführungsrat, bestehend aus gegenwärtig sieben Mitgliedern, ist die gesetzgebende und regierende Spitze des Staates.

Der Islam ist laut Verfassung Staatsreligion. Das Land hatte vor dem Golfkrieg ca 17,6 Mio Einwohner: ca 77% arabisch-sprechende Iraker, 19% Kurden, rd 2% Türken, ferner Iraner. Arabisch wird von etwa 81% der Bevölkerung gesprochen; weitere Sprachen sind Kurdisch, Türkisch und Aramäisch. Von den 96% Islamis sind ca 50% Sunniten, der Rest Schiiten. Außerdem leben ca 440000 Christen, davon über 200000 Katholiken, 56000 Jesuiten (Teufelsanbeter), 12000 Mandäer und 2500 Juden im Irak².

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird von den Zivil-, Scheriat-, Religions- und Strafgerichten ausgeübt. Für personenrechtliche Streitigkeiten der Muslime (Familienrecht, Erbrecht) sind die Scheriat Gerichte zuständig. Gegen deren Endurteile ist Revision zum Obersten Gerichtshof (Tamyiz) in Bagdad statthaft. Über personenrechtliche Streitigkeiten der Nicht-Muslime (ausgenommen die syrisch-orthodoxe Gemeinschaft) und der nicht-muslimischen Ausländer entscheiden die Erstinstanzgerichte. Deren Endurteile können grundsätzlich vor den Berufungsgerichten angefochten werden. Von den nicht-muslimischen Gemeinschaften im Irak hat nur die syrisch-orthodoxe Kirche (Jakobiten) eigene Religionsgerichte (zwei Instanzen) für personenrechtliche Angelegenheiten.

¹ Abschnitte I. und II. neubearbeitet und aus dem Arabischen übersetzt von Herrn Legationsrat I. Klasse Dr. Dr. Harald Löschner. Stand dieser hier vorliegenden Bearbeitung: 30.9.1991.

² Nach Fischer's Weltalmanach 1991.

II. DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT³

Gesetz über die irakische Staatsangehörigkeit⁴

§ 1. (Begriffsbestimmungen) Die nachstehenden Ausdrücke haben folgende Bedeutung:

1. Iraker: eine Person, die die irakische Staatsangehörigkeit besitzt;

2. Ausländer: Nichtiraker;

3. Volljährigkeit: 18 nach christlicher Zeitrechnung vollendete Jahre;

4. eine Person, die herkömmlicherweise Einwohner des Irak ist: derjenige, dessen gewöhnlicher Aufenthalt vom 23.8.1921 bis zum 6.8.1924 im Irak lag;

5. Ottomanen: eine Person, die die Staatsangehörigkeit des ehemaligen ottomanischen Staates vor der Anwendung des Vertrages von Lausanne am 6.8.1924 oder eines jeden Staates, der gemäß diesem Vertrag von ihm gelöst wurde, besaß;

6. Arabische Nation: die Bevölkerung in den Gebieten, die vom Atlantischen Ozean und vom Arabischen Golf begrenzt werden, soweit die arabische Sprache die Sprache der Mehrheit ihrer Einwohner ist;

7. Minister: der Innenminister.

§ 2. (G von 1924) Als irakischer Staatsangehöriger wird angesehen, wer gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 42 von 1924 und

seinen Änderungen die irakische Staatsangehörigkeit erworben hat.

§ 3. (Ottomanische Staatsangehörige) I. Wer ottomanischer Staatsangehöriger, volljährig und herkömmlicherweise Einwohner des Irak war, verliert die ottomanische Staatsangehörigkeit und wird vom 6.8.1924 an als irakischer Staatsangehöriger angesehen. Entsprechend wird sein minderjähriges Kind ebenfalls als irakischer Staatsangehöriger angesehen.

II. Wer zu dem im vorhergehenden Abs. genannten Zeitpunkt nicht volljährig war und weder Eltern noch allein den Vater hatte, verliert die ottomanische Staatsangehörigkeit vom genannten Zeitpunkt an.

§ 4. (Iraker) Als Iraker werden angesehen:

1. innerhalb oder außerhalb des Irak geborene Personen, deren Vater die irakische Staatsangehörigkeit besitzt;

2. im Irak geborene Personen, deren Mutter Irakerin und deren Vater unbekannt oder staatenlos ist;

3. im Irak geborene Personen, deren Eltern unbekannt sind. Als im Irak geborenes Findelkind wird angesehen, wer im Irak aufgefunden wird, es sei denn, der Beweis des Gegenteils wird erbracht.

§ 5.⁵ (Abstammung mütterlicherseits) Der Minister kann Personen, die außerhalb des Irak geboren wurden, deren Mutter Irakerin und deren Vater unbekannt oder staatenlos ist, für irakische Staatsangehörige erachten, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit die irakische Staatsangehörigkeit wählen, vorausgesetzt, daß sie sich im Irak aufhalten und keine ausländische Staatsangehörigkeit erwarben.

§ 6.⁶ (ius soli) I. Der Minister kann Personen als Iraker ansehen, die im Irak geboren und volljährig wurden, wenn ihr Vater Ausländer und ebenfalls im Irak geboren ist sowie bei Geburt seines Kindes seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Irak hatte, vorausgesetzt, daß das Kind Antrag auf Gewährung der irakischen Staatsangehörigkeit innerhalb zweier Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit stellt.

³ Geändert durch G Nr. 206 v 1964.

⁶ Neue Fassung; neu gefaßt durch G Nr. 206 v 1964.

³ Nach dem Stand v 15.1.1976.

⁴ Übersetzung des G in seiner gegenwärtig geltenden Fassung aus dem Arabischen ins Deutsche; Abkürzungen IrakSTAG (qanun al-ginsiya al-irakiya), G Nr. 43 v 30.5.1963, in Kraft getreten am 19.6.1963 (Amtsblatt der Republik Irak Nr. 818 v 19.6.1963), geändert

– durch G Nr. 206 v 5.12.1964, in Kraft getreten am 13.1.1965 (Amtsblatt Nr. 1062 v 13.1.1965),

– durch G Nr. 147 v 20.10.1968, in Kraft getreten am 31.10.1968 (Amtsblatt Nr. 1647 v 31.10.1968),

– durch G Nr. 60 v 15.3.1970, in Kraft getreten am 31.3.1970 (Amtsblatt Nr. 1861 v 31.3.1970),

– durch G Nr. 131 v 7.12.1972, in Kraft getreten am 3.2.1973 (Amtsblatt Nr. 2217 v 3.2.1973).

Siehe außerdem: Beschluß des Revolutionsführungsrates Nr. 136 v 24.1.1971 über die Staatsangehörigkeit der Mitglieder des Akwaziya-Stammes im Bezirk Khaneqin, Amtsblatt Nr. 1965a v 16.2.1971.

II.7 (Als Iraker wird angesehen, wer im Irak geboren und volljährig wurde, wenn sein Vater und sein Großvater väterlicherseits im Irak geboren sind⁹).

§ 7.⁹ (ius soli) I. Wer die Bestimmungen des § 6 oder die Bestimmungen des § 3 des Änderungsgesetzes Nr. 206 von 1964 erfüllt, ohne Antrag gestellt zu haben, ihm aufgrund einer der beiden Vorschriften die irakische Staatsangehörigkeit zu gewähren, kann innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an¹⁰ einen Antrag stellen.

II. Der Minister kann Personen für Iraker erachten, die gemäß Abs. I Antrag stellten, wenn sie die in § 6 festgesetzten Voraussetzungen erfüllten.

§ 8.¹¹ (Einbürgerung) I. Der Minister kann den Einbürgerungsantrag eines Arabers unter folgenden Voraussetzungen¹² annehmen:

⁷ Alte Fassung: Fassung des G Nr. 43 von 1963.

⁸ Hierzu gilt nun: § 3 des G Nr. 206 von 1964 nach dem Stand v 15.1.1976:

I. Der Minister kann Personen für Iraker erachten, die im Irak vor Inkrafttreten dieses Gesetzes volljährig wurden, die irakische Staatsangehörigkeit nicht erwarben und die Bedingungen des geänderten § 6 erfüllten, vorausgesetzt, daß sie innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Antrag auf Gewährung der Staatsangehörigkeit stellen.

II. Die durch dieses Gesetz aufgehobene Bestimmung des § 6 Abs. II wird nicht auf Personen angewandt, denen das durch die genannte Bestimmung ermöglichte Zeugnis über die irakische Staatsangehörigkeit nicht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen wurde.

⁹ Aufgehoben durch G Nr. 206 v 1964, neu gefaßt durch G Nr. 131 v 1972.

¹⁰ In Kraft getreten am 3.2.1973.

¹¹ Geändert durch G Nr. 206 v 1964 und ergänzt durch G Nr. 131 v 1972.

¹² Hierzu bestimmt § 1 des G Nr. 5 v 1975 – G über die Verleihung der irakischen Staatsangehörigkeit an Araber v 11.1.1975, in Kraft getreten am 18.1.1975 (Amtsblatt Nr. 2434 v 18.1.1975), geändert durch G Nr. 49 v 1975, in Kraft getreten am 8.3.1975 (Amtsblatt Nr. 2448 v 8.3.1975):

Der Innenminister kann einem volljährigen Araber auf Antrag die irakische Staatsangehörigkeit verleihen, ohne an die Einbürgerungsvoraussetzungen von § 8 Abs. I des geänderten Gesetzes über die irakische Staatsangehörigkeit Nr. 43 v 1963 gebunden zu sein. Palästinenser sind hiervon ausgenommen, solange nicht ein Gesetz oder ein besonderer Gesetzesbeschluß das Gegenteil bestimmen.

a) der Bewerber muß volljährig sein;

b) der Bewerber muß den Irak rechtmäßig betreten und sich bei Stellung des Einbürgerungsantrags in ihm aufgehalten haben;

c¹³) der Bewerber muß sich vor Antragstellung mindestens zehn aufeinanderfolgende Jahre rechtmäßig im Irak aufgehalten haben¹⁴. Der Minister ist nicht an diese Voraussetzung gebunden, wenn dies das öffentliche Interesse erfordert;

d¹⁵) der Bewerber muß einen unbescholtenen Lebenswandel führen und guten Leumund haben¹⁴. Er darf kein ehrverletzendes Verbrechen oder Vergehen begangen haben, es sei denn, er wurde rehabilitiert;

e) der Bewerber muß ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt haben;

f) der Bewerber muß frei von körperlichen und geistigen Krankheiten und Gebrechen sein;

g) Palästinensern wird die irakische Staatsangehörigkeit so lange nicht verliehen, bis Palästina befreit und die Rückkehr dorthin möglich ist.

II. Der Ministerrat¹⁵ kann auf Vorschlag des Ministers den Einbürgerungsantrag eines nicht-arabischen Ausländers annehmen, wenn er zu dem Personenkreis gehört, der dem Land wertvolle Dienste leistet, und wenn dies das öffentliche Interesse erfordert, vorausgesetzt, er erfüllt die in Abs. I genannten Bedingungen.

III.¹⁵ Der Minister kann einer Person, die im Irak geboren wurde und sich in ihm bis zu ihrer Volljährigkeit aufhielt, die irakische Staatsangehörigkeit verleihen, wenn ihr Vater Ausländer und nicht im Irak geboren ist, vorausgesetzt, daß

a) sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes¹⁶ Antrag auf Einbürgerung stellt;

b) sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes¹⁷ den Wehrdienst im Irak leistete und sich bis zur Antragstellung im Irak aufhielt;

c) sie einen unbescholtenen Lebenswandel führt und einen guten Leumund hat sowie nicht wegen eines ehrverletzenden Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist, es sei denn, sie wurde rehabilitiert;

¹³ Stand 15.1.1976.

¹⁴ G Nr. 206 v 1964.

¹⁵ Jetzt: Präsident der Republik; vgl. Beschluß des Revolutionsführungsrates Nr. 764 v 24.12.1969, in Kraft getreten am 25.12.1969 (Amtsblatt Nr. 1825 v 5.1.1970).

¹⁶ In Kraft getreten am 3.2.1973.

¹⁷ Vgl. Anm 14 vorstehend.

d) daraus, daß sie sich im Irak befindet, kein Schaden für Sicherheit und Wohlfahrt der Republik Irak entsteht.

IV. Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag des Ministers den Einbürgerungsantrag eines volljährigen Ausländers annehmen, vorausgesetzt, daß

a) sich der Bewerber mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes¹⁷ im Irak aufhielt;

b) einer der Verwandten ersten oder zweiten Grades des Bewerbers die irakische Staatsangehörigkeit erwarb;

c) der Bewerber einen unbescholtenen Lebenswandel führt und guten Leumund hat sowie nicht wegen eines ehrverletzenden Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist, es sei denn, er wurde rehabilitiert;

d) der Bewerber ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt hat;

e) daraus, daß sich der Bewerber im Irak befindet, kein Schaden für die Sicherheit und Wohlfahrt der Republik Irak entsteht;

f) der Bewerber innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an¹⁷ Antrag auf Einbürgerung stellt.

V. Einem Ausländer, dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes¹⁷ gemäß den Abs. I, II, III oder IV die irakische Staatsangehörigkeit verliehen wird, obliegt es, innerhalb von drei Monaten vom Zeitpunkt des Beschlusses der Zustimmung zur Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Eid der Treue gegenüber der Republik Irak vor dem zuständigen Direktor für Staatsangehörigkeit zu leisten. Die Eidesformel und Art und Weise ihrer Ableistung wird durch Verordnung geregelt, die der Minister erläßt. Die betreffende Person wird vom Zeitpunkt der Leistung dieses Eides an als Iraker angesehen.

§ 9.¹⁸ (Unanfechtbarkeit der Einbürgerung) Der Beschluß, der gemäß §§ 6 und 8 sowie gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 206 von 1964 erlassen wird, ist endgültig, und vor keiner staatlichen Stelle anfechtbar.

§ 10.¹⁹ (Rechte eingebürgerter Personen) 1. Ein Ausländer, der die irakische Staatsangehö-

¹⁸ Geändert durch G Nr. 206 v 1964 und durch G Nr. 147 v 1968; abweichend vom Wortlaut des G ist Widerspruch statthaft, über den der Präsident der Republik endgültig entscheidet; Beschluß des Revolutionsführungsrates Nr. 413 v 15.4.1975, Amtsblatt Nr. 2461 v 24.4.1975, in Kraft getreten am 24.4.1975.

¹⁹ Geändert durch G Nr. 206 v 1964 durch G Nr. 131 v 1972.

rigkeit kraft Einbürgerung gemäß §§ 5, 6, 8, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 17 erwarb, genießt die den Irakern zustehenden Rechte²⁰ nicht vor Ablauf von 5 Jahren vom Zeitpunkt des Erwerbs der irakischen Staatsangehörigkeit an. Seine Wahl oder seine Ernennung zum Mitglied in einer Vertretungskörperschaft ist nicht vor Ablauf von zehn Jahren vom erwähnten Zeitpunkt an zulässig. Hiervon sind Personen der nichtislamischen Religionsgemeinschaften insoweit ausgenommen, als es sich gemäß besonderen Gesetzen um die Wahl zu den Religionsräten und -gerichten handelt.

II. Der Ministerrat²¹ kann Angehörige der arabischen Nation von den beiden in Abs. I erwähnten Fristen ausnehmen.

§ 11.²² (Verlust und Wiedererwerb) 1. Ein Iraker, der durch seine Wahl in einem ausländischen Staat eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert seine irakische Staatsangehörigkeit. Der Innenminister kann mit Zustimmung des Außenministers Personen von der genannten Rechtsfolge ausnehmen.

II. Kehrt eine Person²³, die nach Abs. I ihre irakische Staatsangehörigkeit verlor, rechtmäßig in

²⁰ Ziff. 1 des Beschlusses des Revolutionsführungsrates Nr. 536 v 1974 v 15.5.1974, in Kraft getreten am 22.5.1974 (Amtsblatt Nr. 2356 v 22.5.1974) bestimmt:

Als Ausnahme zu dem geänderten § 10. des Gesetzes über die irakische Staatsangehörigkeit Nr. 43 v 1963 und von § 7 über das Beamtengesetz Nr. 24 v 1960 genießt ein Ausländer, der kraft Einbürgerung die irakische Staatsangehörigkeit erwirbt, vom Zeitpunkt des Erwerbs der irakischen Staatsangehörigkeit an die Rechte, die einem Iraker zustehen, soweit es sich um die Anstellung in den öffentlichen oder halböffentlichen Stellen des Staates handelt.

²¹ Vgl Anm 9 S 3.

²² Geändert durch G Nr. 206 v 1964 und durch G Nr. 60 v 1970.

²³ Hierzu bestimmt § 5 des G Nr. 12 v 1951 (Juden) idF v 1961:

§ 5. a) Einem irakischen Juden, der nach Außerkrafttreten des Gesetzes Nr. 1 v 1950 den Irak verließ oder rechtswidrig verläßt oder zu verlassen versucht, wird durch den Ministerrat auf Vorschlag des Ministers die irakische Staatsangehörigkeit entzogen.

b) Ein irakischer Jude, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Irak mit einem Reisepaß verläßt, muß innerhalb der in seinem Reisepaß genannten Frist in den Irak zurückkehren. Kehrt er am Ende dieser Frist nicht zurück, so kann ihm der Ministerrat auf Vorschlag des Ministers

den Irak zurück und hält sich ein Jahr in ihm auf, so kann sie der Minister nach dessen Ablauf vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr an für jemanden erachten, der die irakische Staatsangehörigkeit erwarb, wenn sie vor Ablauf der genannten Frist Antrag auf Wiedererwerb der irakischen Staatsangehörigkeit stellte.

§ 12.²⁴ (Ehefrauen) I. a) Schließt eine ausländische Frau mit einem Iraker die Ehe, so erwirbt sie die irakische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Zustimmung des Ministers. Sie kann sie innerhalb von drei Jahren vom Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes, ihrer Scheidung oder der Aufhebung der Ehe aufgeben. Sie verliert ihre irakische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Stellung eines hierauf gerichteten Antrags.

b) Ist die ausländische Frau nicht Araberin, so hat sie das Recht, Antrag auf Erwerb der Staatsangehörigkeit ihres arabischen Ehegatten zu stellen, erst nach Ablauf von drei Jahren ab Eheschließung und Aufenthalt im Irak während der genannten Frist, vorausgesetzt, daß die Ehe bis zur Antragstellung andauert. Davon ausgenommen ist eine Frau, deren Ehemann starb und die von ihm ein Kind hat.

die irakische Staatsangehörigkeit entziehen. Über sein Eigentum kann sodann gemäß Gesetz Nr. 5 von 1951 und den entsprechenden Verordnungen verfügt werden. Der Minister kann Fristen für die Ausführung dieser Bestimmung festsetzen.

c) ...

d) I. (Meldepflicht für irakische Juden innerhalb und außerhalb des Irak binnen 90 Tagen ab Aufruf).

d) II. (Staatsangehörigkeitsausweise für irakische Juden)

d) III. Einem Juden, der den Staatsangehörigkeitsausweis gemäß diesem Gesetz nicht erhielt, wird die irakische Staatsangehörigkeit entzogen (Vermögensbeschlagnahme).

d) IV. ...

d) V. ...

Siehe dazu neuerdings Beschluß des Revolutionsführungsrates Nr. 1293 v 26.11.1975, Amtsblatt Nr. 2503 v 15.12.1975. Zum Außerkrafttreten des G Nr. 1 v 1950 s Anm 25. An die Stelle des Ministerrates ist der Präsident der Republik getreten.

Wegen des G Nr. 5 v 1951: G Nr. 5 v 10.3.1951 über die Kontrolle und Verwaltung des Eigentums von Juden, die die irakische Staatsangehörigkeit verloren, in Kraft getreten am 10.3.1951, Amtsblatt Nr. 2938 v 10.3.1951.

²⁴ Geändert durch G Nr. 206 v 1964, durch G Nr. 147 v 1968 und durch G Nr. 131 v 1972.

II. Schließt eine irakische Frau mit einem Ausländer oder mit einem Iraker die Ehe, der nach Eheschließung eine ausländische Staatsangehörigkeit erwarb, so verliert sie die irakische Staatsangehörigkeit, wenn sie durch ihre Wahl die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erwirbt. Sie kann im Fall des Todes ihres Ehemannes, ihrer Scheidung oder der Aufhebung der Ehe ihre irakische Staatsangehörigkeit wiedererwerben. Sie erwirbt die irakische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Stellung eines hierauf gerichteten Antrags wieder, wenn sie sich bei Antragstellung im Irak befindet.

III. Verliert eine Frau ihre irakische Staatsangehörigkeit aufgrund des Erwerbs der Staatsangehörigkeit ihres ausländischen Ehemannes, so hat sie das Recht, die irakische Staatsangehörigkeit wiederzuerwerben, wenn ihrem ausländischen Ehemann die irakische Staatsangehörigkeit verliehen wurde oder wenn sie mit jemandem die Ehe schloß, der die irakische Staatsangehörigkeit besitzt. Sie erwirbt die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Stellung eines hierauf gerichteten Antrags wieder.

IV. Die mit einem Iraker verheiratete irakische Frau darf die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes nur gemäß Abs. 1 erwerben. Die mit einem Ausländer verheiratete ausländische Frau darf die irakische Staatsangehörigkeit nicht für sich allein erwerben.

§ 13. (Minderjährige) I. Erwirbt ein Ausländer die irakische Staatsangehörigkeit, so werden seine minderjährigen Kinder Iraker.

II. Verliert ein Iraker die irakische Staatsangehörigkeit, so verlieren sie auch seine minderjährigen Kinder. Das minderjährige Kind, das gemäß diesem Absatz die irakische Staatsangehörigkeit verliert, kann die irakische Staatsangehörigkeit wiedererwerben, wenn es innerhalb von einem Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit, während dessen es im Irak lebt, einen hierauf gerichteten Antrag stellt. Die Kinder der Iraker, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1 von 1950²⁵ und des Gesetzes Nr. 12 von 1951²⁶ die irakische Staatsangehörigkeit verlo-

²⁵ Außerkraft getreten mit Ablauf des 8.3.1951; § 5 des G Nr. 1 v 4.3.1950 zur Ergänzung der Verordnung über die Entziehung der irakischen Staatsangehörigkeit Nr. 62 v 1933, in Kraft getreten am 9.3.1950, Amtsblatt Nr. 2816 v 9.3.1950.

²⁶ G Nr. 12 v 2.3.1951 zur Ergänzung des G Nr. 5 v 1951 über die Kontrolle und Verwaltung des Eigentums von Juden, die die irakische Staatsangehörigkeit verloren, in Kraft getreten

Irak

ren haben, kommen nicht in den Genuß der Bestimmung dieses Absatzes.

§ 14. (Ausgewanderte Bürger) I. Als ausgewanderte Bürger wird angesehen, wer der arabischen Nation angehört, sich in keinem arabischen Staat aufhält und nicht die Staatsangehörigkeit eines arabischen Staates besitzt. Auf Antrag, der der Kommission für ausgewanderte Bürger zur Stellungnahme einzureichen ist, kann der Minister ein Zeugnis über diese Eigenschaft ausstellen. Diese Kommission wird gemäß Beschluß des Ministerrates²⁷ auf Vorschlag des Ministers gebildet.

II. Nach Stellungnahme der Kommission kann der Minister das Zeugnis einziehen, wenn aus der Tätigkeit seines Inhabers hervorgeht, daß eine Gefahr für die Sicherheit oder die wirtschaftlichen oder sozialen Interessen gegeben ist.

§ 15. (Register) In den Konsulaten der Republik Irak im Ausland werden besondere Register zur Eintragung der Inhaber von Zeugnissen über die Eigenschaft eines ausgewanderten Bürgers geführt.

§ 16.²⁸ (Rechte ausgewandelter Bürger) Die Inhaber der Zeugnisse über die Eigenschaft eines ausgewanderten Bürgers haben folgende Rechte:

1. Einreise in die Republik Irak ohne Einreise-genehmigung;

2. Aufenthalt in der Republik Irak;

3. die Rechte, die die für arabische Bürger geltenden Gesetze gewähren, sowie die Rechte der Iraker, die durch Beschluß des Revolutionsführungsrates festgesetzt werden, in den Grenzen dessen, was dieser Beschluß bestimmt.

§ 17. (Staatsangehörigkeit ausgewandelter Bürger) Dem Inhaber eines Zeugnisses betreffend die Eigenschaft als ausgewanderte Bürger kann durch Beschluß des Ministerrates²⁹ die irakische Staatsangehörigkeit verliehen werden, wenn er einen hierauf gerichteten Antrag stellt.

§ 18. (Aberkennung bei ehemaligen Ausländern) Der Minister kann die irakische Staatsangehörigkeit einem Ausländer, der sie erwarb, aberkennen, wenn er seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit freiwillig annimmt und sich außerhalb des Irak aufhält.

am 22.3.1951, Amtsblatt Nr. 2949 v 22.3.1951. G Nr. 12 wurde zuletzt geändert durch G Nr. 161 v 8.12.1961, in Kraft getreten am 28.12.1961, Amtsblatt Nr. 896 v 28.12.1961.

²⁷ Vgl Anm 15.

²⁸ Geändert durch G Nr. 131 v 1972.

²⁹ Vgl Anm 15.

§ 19. (Aberkennung bei ehemaligen Ausländern) Der Minister kann die irakische Staatsangehörigkeit einem Ausländer, der sie erwarb, aberkennen, wenn er eine Handlung unternimmt oder zu unternehmen versucht, die eine Gefahr für Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates herbeiführt.

§ 20. (Aberkennung bei Irakern) Der Minister kann einem Iraker die irakische Staatsangehörigkeit aberkennen, wenn er

1. sich ohne vorherige Zustimmung des Verteidigungsministeriums bereit erklärt, in den Wehrdienst eines ausländischen Staates einzutreten;

2. für das Interesse eines ausländischen Staates, einer ausländischen Regierung oder einer feindlichen Stelle im Ausland arbeitet oder sich im Ausland für einen Dienst bei einer ausländischen Regierung oder ausländischen internationalen Institution bereit erklärt und es trotz Verfügung des Ministers ablehnt, ihn zu unterlassen;

3. sich gewöhnlich im Ausland aufhält und einer ausländischen Institution anschließt, zu deren Ziel es gehört, mit allen Mitteln auf die Vernichtung der sozialen und wirtschaftlichen Ordnung des Staates hinzuwirken.

§ 21. (Weiterbestehende Pflichten) Der Iraker, der die irakische Staatsangehörigkeit verliert, wird nicht von den Pflichten und Verpflichtungen frei, die vor Verlust der irakischen Staatsangehörigkeit gegen ihn bestanden.

§ 22. (Gesetz von 1924) Das Gesetz über die irakische Staatsangehörigkeit Nr. 42 von 1924 und seine Änderungen werden aufgehoben.

§ 23.³⁰ (Bestrafung)

§ 24.³⁰ (Gebühren)

§ 25.³¹ (Verordnungen) Der Erlaß der zur Erleichterung der Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen ist zulässig. Die aufgrund Gesetzes über die irakische Staatsangehörigkeit Nr. 42 von 1924 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen sind bis zu ihrer Aufhebung oder Ersetzung durch andere gültig.

§ 26.³¹ (Inkrafttreten) Dieses Gesetz tritt zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.³²

§ 27.³¹ (Den Ministern obliegt die Ausführung dieses Gesetzes)

³⁰ Eingefügt durch G Nr. 206 v 1964.

³¹ Zählweise durch G Nr. 206 v 1964.

³² Veröffentlicht am 19.6.1963.